

**„S a t z u n g
über den Zweckverband „Am Sachsenring“
vom 6. Mai 2010“
i.d.F. vom 12. Mai 2015
der
„1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Zweckverband "Am Sachsenring"
vom 6. Mai 2010“**

Präambel

Der Aufgabenschwerpunkt des in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Bürger und für die Wirtschafts- und Strukturentwicklung der Region von den Städten Hohenstein-Ernstthal und Oberlungwitz gebildeten Zweckverbandes „Am Sachsenring“ verlagert sich. Nach erfolgreicher Planung, Erschließung und weitgehender Vermarktung des Gewerbe-, Industrie- und Sondergebietes „Am Sachsenring“ im Bereich an der Goldbachstraße in Oberlungwitz sowie des Gewerbegebietes „Sachsenring II“ an der Baumschule in Hohenstein-Ernstthal sind die Mitglieder des Zweckverbandes übereingekommen, sich in Verantwortung für die Wirtschaftsförderung und den Bekanntheitsgrad der Region auf die weitere Vorhaltung und Entwicklung der multifunktionalen Anlage „Sachsenring“ als touristische Basiseinrichtung zu konzentrieren. So besteht die Aufgabe des Zweckverbandes forthin in der Erhaltung und weiteren Entwicklung des Sachsenringes zur dauerhaften Gewährleistung seiner Funktionsfähigkeit als Einrichtung für den Tourismus in der Region, insbesondere als Verkehrsschulungs- und -sicherheitszentrum sowie als Veranstaltungszentrum für kulturelle und sportliche Nutzungen, in Sonderheit des Deutschen Motorrad-Grand-Prix.

Grundlage für den Zweckverband bilden die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), i.d.F. d. Bek. vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196).

I. Allgemeines

§ 1 – Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Große Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal mit 65 % Vermögensanteil und die Stadt Oberlungwitz mit 35 % Vermögensanteil.
- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder zu dem Zweckverband ist möglich, soweit sie die Voraussetzungen des § 44 SächsKomZG erfüllen.
- (3) Tritt eine Gemeinde, eine andere kommunale Gebietskörperschaft oder eine sonstige juristische Person dem Zweckverband bei, so hat sie entsprechend eines Beschlusses der Verbandsversammlung einen Mindestbetrag bzw. einen den festgelegten Mindestbetrag übersteigenden Betrag als Kapitaleinlage an den Verband zu zahlen. Der Stimmenanteil der beigetretenen Gemeinde bzw. Gebietskörperschaft bemisst sich zum Zeitpunkt des Beitritts am Verhältnis der Kapitaleinlage zum bestehenden Eigenkapital des Verbandes anhand der Bilanz (Punkt „A. Kapital“ der Bilanz) zum 31.12. des Vorjahres zuzüglich der neuen Einlage (neues rechnerisches Eigenkapital). Dazu fasst die Verbandsversammlung einen entsprechenden Beschluss.

§ 2 – Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband – im Folgenden Verband genannt – führt den Namen Zweckverband „Am Sachsenring“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 09337 Hohenstein-Ernstthal, Altmarkt 41.

§ 3 – Gebiet

Zum Territorium des Verbandes gehören vom Gebiet des Gewerbe-, Industrie- und Sondergebietes „Am Sachsenring“ die Bebauungsplangebiete Nr. 2 (alles), Nr. 3 (teilweise), Nr. 4 (alles) und Nr. 5 (teilweise). Die zum Verbandsgebiet gehörenden Flurstücke der Gemarkungen Hohenstein und Oberlungwitz sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Lage des Verbandsgebietes ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

§ 4 – Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband erfüllt in eigener Zuständigkeit
 1. die verbindliche Bauleitplanung für die unter § 3 näher bezeichneten Gebiete,
 2. die Vorhaltung und Aufrechterhaltung der multifunktionalen Anlage „Sachsenring“ als touristische Basiseinrichtung im Sinne der Erhaltung und Steigerung des Bekanntheitsgrades der Region und als hochwertige und den nationalen sowie internationalen Anforderungen entsprechende Motorsportanlage.
- (2) In den im § 3 beschriebenen gemeinsamen Gebieten nimmt der Verband, soweit er nicht ohnehin nach Absatz 1 zuständig ist, alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch anstelle der Mitgliedsgemeinden wahr. Der Verband ist ausschließlich für diese Gebiete Planungsverband im Sinne von § 205 BauGB. Der Verband gibt anstelle der Verbandsmitglieder für die unter § 3 genannten Gebiete die Stellungnahme der Gemeinde nach § 69 Absatz 1 Sächsische Bauordnung ab.
- (3) Der Verband kann Satzungen und Verordnungen erlassen.

§ 5 – Pflichten der Verbandsmitglieder

Den Verbandsmitgliedern ist bekannt, dass für die Erfüllung der Aufgaben aus § 4 erhebliche finanzielle Leistungen erbracht werden müssen, die den jeweiligen Erfordernissen, Ansprüchen und Anforderungen der nationalen und internationalen Motorsportbehörden Rechnung tragen und teilweise kurzfristig zur Erlangung der jeweils erforderlichen Homologation für motorsportliche Veranstaltungen notwendig sind. Dabei bestimmen sich die notwendigen finanziellen Leistungen nach den Vermögensanteilen der Verbandsmitglieder.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 – Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§§ 7 bis 9) und der Verbandsvorsitzende (§§ 10 und 11).

§ 7 – Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Vertretern der Verbandsmitglieder (Verbandsräten).

Es entfallen auf die Verbandsmitglieder:

Hohenstein-Ernstthal	6 Vertreter
Oberlungwitz	4 Vertreter.

- (2) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmenanteile wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jedes Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder vertreten ihre Gemeinde in der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein Beauftragter. Die weiteren Vertreter der Verbandmitglieder und je ein Stellvertreter werden nach jeder Neuwahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt. Für Vertreter anderer sonstiger juristischer Personen gelten diese Regelungen sinngemäß.
- (4) Mit Beitritt eines weiteren Mitgliedes zum Zweckverband gemäß § 1 Absatz 2 ist Absatz 1 neu zu bestimmen.

§ 8 – Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind. Sie überwacht die Ausführung der Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet auf der Grundlage der Verbandssatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht kraft Gesetzes oder durch Übertragung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen. Insbesondere ist sie zuständig für
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 2. die Wahl von Vertretern in die Verbandsversammlung weiterer Zweckverbände,
 3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
 4. das Beschließen von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
 5. die Feststellung von Wirtschaftsplänen etwaiger Sondervermögen mit Sonderrechnung,
 6. die Feststellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse des Verbandes,
 7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
 8. die Beschlussfassung über Bauleitpläne,
 9. die Beschlussfassung über Stellungnahmen zu bedeutenden Planungsvorhaben anderer Planungsträger,
 10. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
 11. die Beschlussfassung über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken,

12. den Verkauf und den Ankauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Belastung von Grundstücken,
 13. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder nach § 1 Absatz 2 und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Festschreibung der Vermögens- und Stimmenanteile aller Verbandsmitglieder,
 14. die jährliche Festsetzung der Umlage,
 15. die Wahl des örtlichen Rechnungsprüfers,
 16. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten,
 17. die Auflösung des Verbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens.
- (3) In den unter Absatz 1 Ziffer 1 bis 16 genannten Fällen bedarf der Beschluss der Verbandsversammlung einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Gesamtstimmenanteile nach § 6 Absatz 2. In dem unter Absatz 1 Ziffer 17 genannten Fall bedarf es der einstimmigen Beschlussfassung der Verbandsversammlung.

§ 9 – Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen des SächsKomZG über den Verwaltungsverband in Verbindung mit der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen entsprechend Anwendung, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind in der Regel öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner eine nicht öffentliche Versammlung erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie mindestens einmal pro Quartal einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es eine Verbandsgemeinde unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehört, beim Verbandsvorsitzenden beantragt. Gleiches gilt für Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.
- (5) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung ein und leitet diese. Die Einladung muss den Verbandsräten 7 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und lediglich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (7) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen.
- (8) Ist die Verbandsversammlung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Verbandsvorsitzende an ihrer Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder gemäß § 39 SächsGemO.
- (9) Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für ein Verbandsmitglied von großer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann dieses binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.

- (10) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden Verbandsräte, die Gegenstände der Sitzung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Verbandsmitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung. Die Einsichtnahme in Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Mitgliedskommunen gestattet.
- (11) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (12) Bei Einverständnis aller Verbandsräte können Beschlüsse über Gegenstände einfacher Art auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10 – Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt.
- (2) Scheidet ein Vertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (3) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters ist ehrenamtlich. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten, die durch eine entsprechende Satzung festzulegen ist.

§ 11 – Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor, leitet sie und er vollzieht ihre Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet
1. über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt, Auszahlungen im Finanzhaushalt und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 25.000 EUR (netto) im Einzelfall,
 2. über die Stundung von Forderungen,
 - 2.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.2 über mehr als 6 Monate und bis zu einem Höchstbetrag von 25 T€,
 3. über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 5 T€,
 4. über den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen bis zu 10 T€ im Einzelfall,
 5. über Vermietungen und Verpachtungen, die einzeln nicht mehr als 5 T€ im Jahr erbringen,

6. Stellungnahmen des Verbandes zu Vorhaben anderer Planungsträger, wenn sie für den Verband von untergeordneter Bedeutung sind,
 7. über den Abschluss von Verträgen bis 25 T€ einmalig oder pro Jahr,
 8. über den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes im Einzelfall mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR beträgt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
 - (5) In dringenden Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hätte, deren Erledigung aber nicht bis zu einer ohne Form und Frist einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Er hat den Verbandsmitgliedern die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung zur nächstfolgenden Sitzung mitzuteilen.

§ 12 – Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verband geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Verbandsmitglieder. Das Nähere wird jeweils in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied geregelt. Dies gilt insbesondere für die Kostenerstattung der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen.
- (2) Verletzt ein Bediensteter eines Verbandsmitgliedes (Absatz 1 Satz 3) in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 3 Absatz 1 die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet das Verbandsmitglied. Dieses kann gegenüber dem Verband Regressansprüche geltend machen.
- (3) Für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben der Haushaltswirtschaft ist die Stadt Hohenstein-Ernstthal verantwortlich.
- (4) Die laufende planerische und bautechnische Betreuung übernehmen die zuständigen Ämter der Stadtverwaltungen Hohenstein-Ernstthal bzw. Oberlungwitz gegen Kostensatz.

III. Finanzen und Haushaltsführung

§ 13 – Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltsführung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindefinanzrechts in entsprechender Anwendung. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Mit der Rechnungsprüfung wird ein kommunales Rechnungsprüfungsamt beauftragt.

§ 14 – Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

- (1) Die Aufwendungen und Auszahlungen des Verbandes werden, soweit sie nicht durch staatliche Zuwendungen, Zuschüsse und Beiträge Dritter oder andere Erträge und Einnahmen gedeckt sind, durch Umlagen finanziert. Der Verband erhebt dazu

1. eine Umlage, die mindestens den Finanzmittelbedarf für die laufende Verwaltungstätigkeit deckt
 2. eine Kapitalumlage, die der Deckung von Auszahlungen im Finanzhaushalt (Investitionen) dient.
- (2) An den Umlagen sind beteiligt:
1. die Stadt Hohenstein-Ernstthal mit 65 v.H.
 2. die Stadt Oberlungwitz mit 35 v.H.
- Art und Höhe der Umlagen sind in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen.
- (3) Sämtliche Verbandsmitglieder sind umlagepflichtig.
- (4) Mit Beitritt weiterer Verbandsmitglieder gemäß § 1 Absatz 2 ändert sich der Umlageschlüssel gemäß Absatz 2. Der Verteilerschlüssel entspricht dazu dem Stimmenanteil entsprechend § 1 Abs. 3. Bei Änderung des Umlagenanteils einzelner Verbandsmitglieder durch Beitritt zum Verband oder Veränderung des Vermögensanteils ist auch der Vertreterschlüssel in § 7 Abs. 1 anzupassen.
- (5) Die Umlagen werden durch Umlagebescheid gegenüber den Verbandsmitgliedern festgesetzt und sind bis spätestens zum 15.12. eines Jahres zu zahlen.

§ 15 – Auflösung, Austritt

- (1) Jedes der Verbandsmitglieder kann zum Ende eines Haushaltsjahres die Verbandsmitgliedschaft kündigen. Dies bedarf einer schriftlichen Erklärung des Verbandsmitgliedes, welche dem Zweckverbandsvorsitzenden zum 30. Juni des jeweiligen Haushaltsjahres zugestellt werden muss. Ein Anspruch auf Auszahlung des eingebrachten Vermögens des ausscheidenden Verbandsmitgliedes besteht nicht.
- (2) Über den Austritt eines Verbandsmitgliedes entscheidet die Verbandsversammlung mit mindestens zwei Dritteln. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (3) Der Austritt beziehungsweise die Auflösung des Verbandes muss mit gleichzeitiger Auseinandersetzungsvereinbarung erfolgen.
- (4) Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach § 14 Absatz 2 aufgeteilt. Dasselbe gilt für Verbindlichkeiten, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht beglichen werden können.
- (5) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch einen von der Verbandsversammlung zu wählenden Liquidator.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 16 – Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern einerseits sowie bei Streitigkeiten unter den Verbandsmitgliedern andererseits über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung von Erträgen und die Pflicht zur Tragung von Lasten ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 17 – Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Geist und den Zielen des Verbandes nach dieser Satzung entspricht.

§ 18 – Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

- (1) Alle öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Zwickau.
- (2) Alle gemäß Baugesetzbuch erforderlichen Ersatzbekanntmachungen und Veröffentlichungen, Auslegungen und Bürgerbeteiligungen erfolgen in den Verwaltungen der Verbandsmitglieder. Für die ortsübliche Bekanntgabe zur Auslegung und die entsprechenden Fristen gilt Absatz 1.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind vom Zweckverbandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen, bei Änderung der Tagesordnung mindestens 1 Tag vorher, ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.
- (4) Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Abdruck in der Tageszeitung „Freie Presse, Lokalausgabe Hohenstein-Ernstthal“.

§ 19 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Zweckverband „Am Sachsenring““ vom 19. Dezember 2006, öffentlich bekannt gemacht am 08. März 2007, außer Kraft.

Oberlungwitz, den 06. Mai 2010/12. Mai 2014⁵


Schubert
Zweckverbandsvorsitzender



Anlage 1 zur 1. Satzung zur Änderung
der Satzung über den Zweckverband "Am Sachsenring" vom 6. Mai 2010

Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes "Am Sachsenring" gelegene Flurstücke

B-Plan - Gebiet	Gemarkung	Flurstück Nr.	Größe (m²)
2	Hohenstein	1311	553
2	Oberlungwitz	1393/7	5.781
2	Oberlungwitz	1393/8	1.930
2	Oberlungwitz	1393/9	2.928
2	Oberlungwitz	1397/2	3.151
2	Oberlungwitz	1397/3	1.707
2	Oberlungwitz	1397/4	21.040
2	Oberlungwitz	1397/5	538
2	Oberlungwitz	1397/6	841
2	Oberlungwitz	1405/2	13.467
2	Oberlungwitz	1405/4	6.809
2	Oberlungwitz	1405/5	1.681
2	Oberlungwitz	1405/6	20.202
2	Oberlungwitz	1406/6	23.691
2	Oberlungwitz	1418/1	4.826
2	Oberlungwitz	1419	4.315
2	Oberlungwitz	1420	4.243
2	Oberlungwitz	1421/3	3.211
2	Oberlungwitz	1422/1	16.769
2	Oberlungwitz	1426/1	7.301
2	Oberlungwitz	1428/10	1.400
2	Oberlungwitz	1428/16	1.120
2	Oberlungwitz	1428/32	6.040
2	Oberlungwitz	1470/1	405
2	Oberlungwitz	1470/2	6.123
2	Oberlungwitz	1471	3.312
2	Oberlungwitz	1472/1	10.944
2	Oberlungwitz	1472/2	15
2	Oberlungwitz	1473/1	12.241
2	Oberlungwitz	1473/2	806
2	Oberlungwitz	1474/2	160
2	Oberlungwitz	1474/3	14.566
2	Oberlungwitz	1474/4	1
2	Oberlungwitz	1474/5	229
2	Oberlungwitz	1475/15	4.924
2	Oberlungwitz	1475/17	3.207
2	Oberlungwitz	1475/18	24.301
2	Oberlungwitz	1475/19	3.500
2	Oberlungwitz	1475/21	43
2	Oberlungwitz	1475/22	1.290

B-Plan - Gebiet	Gemarkung	Flurstück Nr.	Größe (m²)
3	Hohenstein	1308	481
3	Hohenstein	1309	6
3	Hohenstein	1310	166
3	Hohenstein	1312	168
3	Hohenstein	1313	506
3	Hohenstein	1314	34
3	Hohenstein	1315	19
3	Hohenstein	1316	179
3	Hohenstein	1317	1.010
3	Hohenstein	1318	1.023
3	Hohenstein	1319	3
3	Oberlungwitz	1387/17	9
3	Oberlungwitz	1387/18	3
3	Oberlungwitz	1387/19	11
3	Oberlungwitz	1387/20	41
3	Oberlungwitz	1417/7	473
3	Oberlungwitz	1417/8	992
3	Oberlungwitz	1417/9	393
3	Oberlungwitz	1418/2	26
3	Oberlungwitz	1418/3	454
3	Oberlungwitz	1418/4	88
3	Oberlungwitz	1418/5	1.370
3	Oberlungwitz	1418/6	20
3	Oberlungwitz	1418/7	650
3	Oberlungwitz	1421/1	685
3	Oberlungwitz	1421/2	329
3	Oberlungwitz	1422/2	48
3	Oberlungwitz	1422/4	178
3	Oberlungwitz	1422/5	33
3	Oberlungwitz	1422/6	76
3	Oberlungwitz	1426/2	120
3	Oberlungwitz	1426/4	334
3	Oberlungwitz	1426/5	1.155
3	Oberlungwitz	1426/6	281
3	Oberlungwitz	1426/8	1.034
3	Oberlungwitz	1426/9	875
3	Oberlungwitz	1426/10	143
3	Oberlungwitz	1426/11	69
3	Oberlungwitz	1428/6	123
3	Oberlungwitz	1428/9	1.319
3	Oberlungwitz	1428/12	2.396
3	Oberlungwitz	1428/13	2.615
3	Oberlungwitz	1428/17	758
3	Oberlungwitz	1428/24	10.039
3	Oberlungwitz	1428/25	16
3	Oberlungwitz	1428/26	2.177
3	Oberlungwitz	1428/27	1.238
3	Oberlungwitz	1428/28	555
3	Oberlungwitz	1428/30	913
3	Oberlungwitz	1428/34	531
3	Oberlungwitz	1439/4	312
3	Oberlungwitz	1439/5	880
3	Oberlungwitz	1439/6	1
3	Oberlungwitz	1439/15	1.055
3	Oberlungwitz	1441/20	526
3	Oberlungwitz	1441/52	908
3	Oberlungwitz	1441/53	59
3	Oberlungwitz	1441/55	7.289
3	Oberlungwitz	1441/58	1.158
3	Oberlungwitz	1441/61	1.078
3	Oberlungwitz	1450/40	246
3	Oberlungwitz	1450/43	124
3	Oberlungwitz	1458/5	189
3	Oberlungwitz	1458/7	2.998
3	Oberlungwitz	1458/8	159

B-Plan - Gebiet	Gemarkung	Flurstück Nr.	Größe (m²)
4	Oberlungwitz	1385	7.250
4	Oberlungwitz	1385 a	2.010
4	Oberlungwitz	1385 b	990
4	Oberlungwitz	1386	2.840
4	Oberlungwitz	1387 c	11.650
4	Oberlungwitz	1387/2	9.717
4	Oberlungwitz	1387/3	415
4	Oberlungwitz	1387/4	255
4	Oberlungwitz	1387/6	59
4	Oberlungwitz	1387/8	17
4	Oberlungwitz	1387/9	77
4	Oberlungwitz	1387/11	162
4	Oberlungwitz	1387/12	289
4	Oberlungwitz	1387/14	53
4	Oberlungwitz	1387/15	20
4	Oberlungwitz	1387/16	39
4	Oberlungwitz	1393/3	2.285
4	Oberlungwitz	1393/5	218
4	Oberlungwitz	1393/6	6.852
4	Oberlungwitz	1393/10	5.072
4	Oberlungwitz	1397/1	1.976
4	Oberlungwitz	1397/7	584
4	Oberlungwitz	1398/1	5.525
4	Oberlungwitz	1398/2	1.075
4	Oberlungwitz	1475/13	12.444
4	Oberlungwitz	1475/14	27.377
4	Oberlungwitz	1475/16	2.219
4	Oberlungwitz	1475/20	10.587
4	Oberlungwitz	1475/23	8382
4	Oberlungwitz	1475/26	107
4	Oberlungwitz	1475/29	83
4	Oberlungwitz	1475/30	31
4	Oberlungwitz	1475/31	153
5	Hohenstein	1225/4	918
5	Hohenstein	1225/5	545
5	Hohenstein	1226/3	1.751
5	Hohenstein	1227/8	1.337
5	Hohenstein	1227/11	197
5	Hohenstein	1227/12	137
5	Hohenstein	1227/17	786
5	Hohenstein	1227/18	357
5	Hohenstein	1227/19	14.748
5	Hohenstein	1227/20	1.183
5	Hohenstein	1228/2	412
5	Hohenstein	1228/3	462
5	Hohenstein	1229/2	979
5	Hohenstein	1229/3	2.816
5	Hohenstein	1230/4	87.504
5	Hohenstein	1231/3	47
5	Hohenstein	1231/7	942
5	Hohenstein	1231/8	3.802
5	Hohenstein	1232/1	1.672
5	Hohenstein	1232/2	84
5	Oberlungwitz	1934	3.356
5	Oberlungwitz	1935	411
5	Oberlungwitz	1936	249
5	Oberlungwitz	1937	161
Fläche insgesamt			538.407

